

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Legden vom 13.02.2019

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 28.01.2019 für das Gebiet der Gemeinde Legden verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen im Ortsteil Legden der Gemeinde Legden dürfen an den nachfolgenden Sonntagen eines jeden Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
 - an dem Sonntag in den Monaten April bis Juni (ausgenommen Oster- und Pfingstmontag), an dem die Veranstaltung „Gewerbeschau“ durchgeführt wird, sowie
 - am dritten Sonntag im September (Dahlienkorso oder Dahlienmarkt).
- (2) Verkaufsstellen im Ortsteil Asbeck der Gemeinde Legden dürfen an den nachfolgenden Sonntagen eines jeden Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
 - am letzten Sonntag im Mai (Äbtissinentag),
 - am 13. Juli oder – sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt – am Sonntag danach (Margaretenkirmes) sowie
 - am 2. Sonntag im September (Pflaumenfest)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 bis 5 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Legden vom 31.01.2012 außer Kraft.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, 13.02.2019

gez. Unterschrift

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister